

Filmkritik in der Tagespresse

Autor(en): **A.Ku.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 58

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Vorstand beschliesst daher, Herrn Dreher insofern seinen Schutz angeeignet zu lassen, als dem Käufer oder einem neuen Mieter auferlegt wird, das Herrn Dreher gehörende Inventar zu einem angemessenen Preise zu übernehmen, andernfalls der S.L.V. dem neuen Betriebsinhaber die Mitgliedschaft verweigern würde. Der Vorstand gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass es Herrn Dreher gelingen möge, sich mit der Hausverwaltung auf Grund eines neuen Mietvertrages zu verständigen. Sekretär Lang wird ermächtigt, in beschlossenen Sinne mit dem Betreibungsamt zu verhandeln.

Anm. Der vorliegende Fall beweist, dass ein Mietvertrag nicht klar genug abgefasst werden kann, besonders bei prozentualer Miete. Um sicher zu gehen, sollte es immer heissen: so und so viel Prozente der *Netto-Billett*-Einnahmen abzüglich Billettsteuer.

8. Einem Gesuch der Schweiz. Handelszentrale, den Film «Exportrennen» zur kostenlosen Vorführung in den Kinotheatern zuzulassen, wird gegen eine einmalige Entschädigung an die Verbandskasse entsprochen, und zwar im Einvernehmen mit der Central-Film A.G., welche den Vertrieb übernimmt. Der Vorstand geht von der Erwägung aus, dass es sich bei diesem Film um eine im allgemeinen Interesse liegende Propaganda handle, die dem Kinotheater ebenfalls wieder zukommen wird. Ein ähnliches Gesuch der Schweiz. Telephonverwaltung wird an die Centralfilm verwiesen, da es sich hier um einen eigentlichen Propagandafilm handelt, der unter die mit der Central und andern Firmen abgeschlossenen Verträge fällt.
9. *Angelegenheit Flora, Luzern:*
Nach Anhörung der Parteivertreter Dönni und Morandini beschliesst der Vorstand einhellig, unter keinen Umständen von der Herrn Morandini schon früher gemachten Auflage, das Inventar des Flora-Kino inkl. Western-Apparatur zum Preise von Fr. 20,000.— zu übernehmen, abzugehen. Herr Morandini wird eine Frist von 8 Tagen eingeräumt, um sich zu entscheiden, ansonst der Vorstand die Aufhebung der prov. Mitgliedschaft in Erwägung ziehen müsste.
10. Ein Gesuch der Film-Dienst A.G., Zürich, die ihr für den Schmalfilm «Jä-soo» auferlegte Schutzzone von 5 km gänzlich aufzuheben, da für den Normalfilm keine Verträge mehr bestehen, wird abgewiesen. Dagegen steht es der Filmdienst A.G. frei, mit den einzelnen Kinotheatern zu verhandeln.
11. *Angelegenheit Capitol, Wohlen:*
Gemäss einem vorliegenden Bericht gelangt die Liegenschaft Kino Capitol in Wohlen demnächst zur Versteigerung. Der jetzige Betriebsinhaber Börner ersucht den Vorstand, ihn wenigstens insofern zu schützen, als bis Ende Juli 1938 kein anderer Mieter als Mitglied anerkannt werden soll. Da es sich um eine ziemlich kurze Frist handelt, wird dem Gesuche entsprochen.
12. Ein Gesuch von P. Schulthess, Wallenstadt, für die Bewilligung regelmässiger Vorführungen in Männedorf, wird zurückgestellt, bis weitere Erkundigungen vorliegen.
13. Als weitere Delegierte für die Film-Kommission der Schweiz. Landesausstellung werden dem Sekretariat die Herren Koch und Pfenninger beigegeben. Dem Zürcher-Verband steht es frei, noch einen dritten Herrn zu bestimmen.
14. *Neubau-Projekt in Wald:*
Der Vorstand nimmt Kenntnis von Verhandlungen mit dem jetzigen Kinobesitzer in Wald, Herrn Marinoni, sowie Herrn Schmid, der einen Neubau plant. Er gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Herrn Marinoni offerierte Abfindung als sehr angemessen zu betrachten sei und empfiehlt Herrn Marinoni, das Angebot anzunehmen.
Weitere Geschäfte mehr internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

J. Lang, Sekretär.

Filmkritik in der Tagespresse

Dass jeder Film, den die Kinotheater dem Publikum zeigen wollen, in den Tagesblättern besprochen sein soll, wird jedem einleuchten, der eine Ahnung vom Wesen des Films hat. Es liegt sowohl im Interesse des Theaterbesitzers, für den die Filmbesprechung in der Zeitung unter Umständen die beste Reklame bedeutet, als auch im Interesse der Allgemeinheit, die oft erwartet, was das Blatt zu einem Film sagt, bevor sie ihm die Ehre des Besuches erweist. Nach wie vor lässt sich der Zeitungsleser die Filmrubrik nicht entgehen, und ohne Zweifel regt eine günstige Kritik ihn zum Besuche eines Films an, während ein abfälliges Urteil geeignet ist, ihn davon abzuhalten.

Es liegt auf der Hand, dass also die Filmkritik in der Zeitung dem Kino ebenso sehr nützen wie schaden kann. Der Besitzer des Lichtspiel-Theaters hofft auf günstige Beurteilung, und er *hofft* nicht bloss, nein, er *erwartet sie bestimmt*, denn er weiss, dass er ein guter Kunde des Zeitungsverlegers ist, dem er als Inserent sehr wertvoll ist; andererseits muss das Blatt seinem Leserkreise ehrlich dienen und würde sich selbst schaden, wenn die Filmkritik nichts anderes wäre als eine ewige Textreklame. Schliesslich hat wenigstens ein Teil des Publikums auch ein eigenes Urteil in Sachen Film, sodass nach einigen absolut unverdienten Lobhudeleien das Ansehen des Blattes und das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit verschwinden müssten.

So verlangt eine gerechte, ernsthafte Kritik vom Verfasser derselben erstens natürlich die geistigen Qualitäten, ohne die das Erfassen und Werten der Filme unmöglich wäre, dann aber auch den Mut, allenfalls die Wahrheit deutlich zu sagen, selbst wenn sie unliebsam empfunden würde. Vor allem aber muss der Kritiker über ein gewisses Mass von Bildung, Erfahrung und Takt verfügen, um in jedem Falle die eigene Meinung auch in *die Worte* zu kleiden, die nicht missverstanden werden können. Es ist nicht nur wichtig, *was* man schreibt, sondern ebenso sehr kommt es darauf an, *wie* es ausgedrückt ist. Eine gewisse sprachliche, stilistische Gewandtheit braucht es hiezu unbedingt. Ob alle diejenigen, denen die Filmkritik anvertraut ist, über die nötigen Eigenschaften verfügen — diese Frage stellen, heisst sie mit Nein beantworten.

Es wird in Kunstkritik über Musik, Theater, Malerei, Denkmäler, öffentliche Bauten etc. viel gesündigt durch Oberflächlichkeit, Unverstand, Parteilichkeit und unverantwortliches Geschwätz; die Filmkritik aber sollte wegen ihrer ständigen, ununterbrochenen Tätigkeit ganz besonders ernst und sachlich geführt werden. Wenn wir bessere Filme verlangen, so haben die Leute vom Film (Produzent, Verleiher und Saalbesitzer) auch das Recht, eine sachliche, gerechte und ernsthafte Kritik zu fordern.

A. Ku.